

eine Abänderung dieser ursprünglichen Fassung bezwecken, abgelehnt. Unsrer Deputation rathet ab, diesem Beschluß der ersten Kammer beizutreten, und schlägt vor, in der Hauptsache den Vorschlag der Majorität der jenseitigen Deputation zu adoptiren, wonach der §. 10 so lauten soll, wie Seite 595 des vorliegenden Berichts angegeben ist, doch trägt unsrer Deputation daneben darauf an, in diese Fassung nach dem Worte „befindliche“ noch einzuschalten: „durch amtliche Urkunde festgestellte“, und empfiehlt der Kammer die Annahme des §. 10 in dieser Fassung. Ich frage: Lehnt die Kammer den §. 10 in der Fassung des Entwurfs ab, und nimmt sie diesen Paragraph in der von unsrer Deputation empfohlenen Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 11.

Befreiung über Postsendungen.

Die der Post zur Beförderung übergebenen Sendungen können nur von Gerichts-, Polizei- oder Zollbehörden oder durch deren Vermittelung mit Beschlag belegt werden.

Dagegen ist der Absender der Postanstalt gegenüber befugt, über jede von ihm der Postanstalt zur Beförderung übergebene Sendung, unter Beobachtung der hierüber ertheilten Vorschriften, so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Der Bericht sagt:

§. 11.

wird mit dem Vorbehalte des Vorschlags einer besondern Bestimmung über Wahrung des Briefgeheimnisses bei §. 24

zu unveränderter Annahme empfohlen.

Abg. Georgi: Ich möchte mir nur die Frage erlauben, ob die wichtige Bestimmung im zweiten Satze des Paragraphen, daß der Absender der Postanstalt gegenüber befugt ist,

„über jede von ihm der Postanstalt zur Beförderung übergebene Sendung, unter Beobachtung der hierüber ertheilten Vorschriften, so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind“,

so zu verstehen ist, daß eine derartige Verfügung bei der Postanstalt noch im Allgemeinen stattfinden kann, oder bloß bei derjenigen Postanstalt, wo der Gegenstand übergeben worden ist, ob also der Absender das Recht haben soll, auch noch an einen zweiten Ort zu verfügen, oder nur so lange die Sendung noch an dem Orte ist, wo sie übergeben wurde?

Königlicher Commissar v. Ehrenstein: Ich hätte geglaubt, daß die Fassung des Paragraphen hierüber keinen Zweifel ließe; es ist nämlich in dem Paragraphen gesagt, daß der Absender das Recht hat, so lange über seine Sendung auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von

ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden ist. Es kann dies geschehen am Orte des Absenders oder am Adressorte oder unterwegs, nur muß die Bedingung erfüllt sein, welche hier gestellt wird, daß die Sendung noch nicht an dem Empfänger gelangt ist.

Abg. Georgi: Ich bin ganz einverstanden mit dieser Auslegung von Seiten des Herrn Commissars, aber ganz zweifellos schien sie mir doch nicht zu sein.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 11 unverändert an? — Angenommen.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 12.

Befreiung der Postgeschirre von Communicationsabgaben.

Die ordentlichen Posten nebst den dazu gehörigen Beiwagen, die im Dienste des Staates versendeten Couriere oder Staffetten, die vom Dienste ledig auf die Station zurückkehrenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen die Briefträger und Postboten bei ihren Dienstwegen sind von allen Communicationsabgaben befreit.

Der Bericht sagt:

§. 12.

empfiehlt die Deputation ebenfalls nach dem Beschlusse der ersten Kammer unter Weglassung der Worte: „der Postgeschirre“ in der Ueberschrift, zu genehmigen.

Präsident Dr. Haase: Die Deputation empfiehlt uns die Annahme des eben vorgetragenen Paragraphen, jedoch so, daß in der Ueberschrift die Worte: „der Postgeschirre“ ausgelassen werden. Ist die Kammer damit einverstanden und nimmt sie in dieser Weise den §. 12 an? — Angenommen.

Referent Abg. Koch aus Buchholz:

§. 13.

Benutzung von Neben- und Feldwegen.

Sollten die von den Posten regelmäßig einzuschlagenden öffentlichen Straßen und Communicationswege gar nicht oder doch so schwer zu passiren sein, daß erhebliche Verzögerungen daraus entstehen würden; so ist es den ordentlichen Posten, Extraposten, Courieren, Staffetten, Postboten und Landbriefträgern gestattet, sich der Neben-, Feld-, Fuß- und sonstigen Privatwege zu bedienen und selbst offene Fluren zu passiren. Der etwa dabei angerichtete Schaden wird dem darauf antragenden Beschädigten in Gemäßheit einer durch vereidete Sachverständige aufzunehmende Würdigung aus der Postkasse vergütet.

Dieser Paragraph ist unverändert zur Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 13 ohne Veränderung an? — Angenommen.

Referent Abg. Koch aus Buchholz: